

Studierendensekretariat, Rubenowstraße 2, 17489 Greifswald

Bitte Adresse eintragen Herr/Frau / *	Antrag auf Beurlaubung
Vorname Name	zum Sommersemester
Zustellanweisung (c/o Schmidt)	zum Wintersemester/
Straße, Hausnummer	Wichtig!
PLZ, Ort	Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist, nach erfolgter Rückmeldung, einzureichen. (Nähere Hinweise siehe Merkblatt)
	abla Matrikelnummer
	(Bitte unbedingt angeben!)
Name, Vorname:	d ("a day a ga O a gastaga ya ba aday ba ga (bitta a galaya ga al)
•	d für das o. g. Semester zu beurlauben: (bitte ankreuzen!)
1 Krankheit	5 ☐ freiwilligen Dienst
2 ☐ Pflege eines Angehörigen	7 Mutterschutz/Elternzeit
3 ☐ Praktikum 4 ☐ Auslandsaufenthalt	8 ehrenamtliche Tätigkeit
4 \(\text{Austandsautenthalt} \)	9 ☐ sonstige Gründe
Als Nachweis lege ich vor:	
Greifswald, den	
	Unterschrift des Studierenden
Bearbeitungsvermerk Zentrales Prüfungs- (nur notwendig, wenn Sie die Beurlaubung im laufenden Se beantragen und Ihr Studiengang vom Zentralen Prüfungsam	<u>amt</u> (vom der/dem Studierenden einzuholen) mester, also für ein Sommersemester nach dem 01.04. bzw. für ein Wintersemester nach dem 01.10. nt betreut wird)
Beurlaubung befürwortet: ja □ / nein □	
Begründung:	Datum Unterschrift
Bearbeitungsvermerk Fach (vom der/dem S	Studierenden einzuholen)
(Nur für Studierende der Studiengänge Medizin, Zahnmediz	zin und Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen und Lehramt Grundschule und wenn Sie die Beurster nach dem 01.04. bzw. für ein Wintersemester nach dem 01.10. beantragen)
Beurlaubung befürwortet: ja □ / nein □	Datum Unterschrift
Begründung:	
Universität Greifswald	
Die Rektorin – Studierendensekretariat	Dem Antrag wird entsprochen: ja \Box / nein \Box
Begründung bei Ablehnung:	
-	
Im Auftrag	

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Rektorin der Universität Greifswald, Dezernat Studentische und Internationale Angelegenheiten, Rubenowstr. 2, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Datum/Unterschrift

Merkblatt zur Beurlaubung

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Universität Greifswald

§ 20 Beurlaubung

(1) Ein*e Studierende*r kann auf ihren/seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
- 2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
- Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.
- 4. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
- 5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden,
- Ableistung des Wehrdienstes, Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- 7. Ehrenamtliche Tätigkeit 9. Sonstige Gründe
- (2) Eine Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Grundsätzlich kann der/die Studierende nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden, nicht aber für die Vergangenheit. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig. In einem Studiengang werden einem*r Studierenden in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt; hierbei bleiben Beurlaubungen aufgrund des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 außer Betracht. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Ebenso kann für ein Prüfungssemester eine Beurlaubung in der Regel nur aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 stattfinden.
- (3) Urlaubsanträge sind in der Regel mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Erhält der Studierende nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis vom gegenwärtigen oder zukünftigen Eintritt eines Beurlaubungsgrundes, so muss er eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich beantragen. Die Beurlaubung ist ausgeschlossen bei Gründen, die nach dem Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für ein weiteres Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.
- (4) Ein bereits genehmigter Antrag auf Beurlaubung kann für ein Wintersemester bis spätestens 15. November und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Mai schriftlich zurückgenommen werden.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung auf Antrag des Studierenden im Rahmen eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland, im Übrigen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden; dies gilt entsprechend für Prüfungen oder scheinpflichtige Prüfungsleistungen, die im betreffenden Semester vor Bewilligung abgelegt wurden.
- (6) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung bestimmen sich nach der Wahlordnung der Universität Greifswald.

Einzureichende Unterlagen:

Bei Antragstellung innerhalb der offiziellen Rückmeldefrist:

Antrag auf Beurlaubung (Formblatt)

Bei Antragstellung nach bereits erfolgter Rückmeldung:

Antrag auf Beurlaubung (Formblatt)

Dem Antrag sind entsprechend der Gründe für die Antragstellung geeignete Nachweise (ärztliche Bescheinigungen, Immatrikulations-/Zulassungsbescheinigungen ausländischer Hochschulen in deutscher Übersetzung und/oder Bestätigung des International Office bzw. des zuständigen Institutes, Einberufungsbescheid oder Vertrag mit der Praktikumsstelle) beizufügen.

Soll das Studium im Anschluss an die Beurlaubung fortgesetzt werden, ist eine fristgemäße Rückmeldung zum folgenden Semester erforderlich. Denken Sie bitte daran, bei Ortsabwesenheit oder Auslandsaufenthalt ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Durchführung der Rückmeldeformalitäten (mit Vollmacht!) zu beauftragen.

BAföG-Empfänger sollten ggf. vor der Antragstellung Rücksprache mit dem BAföG-Amt halten.

Im Fall einer beabsichtigten Exmatrikulation nach Ablauf des Urlaubssemesters ist diese auf dem dafür vorgesehenen Formblatt im Studierendensekretariat zu beantragen.

Gemäß der Beitragsordnungen des Studierendenwerkes bzw. der Studierendenschaft ist eine Rückzahlung des Semesterbeitrages während der Beurlaubung möglich.

Anträge erhalten Sie im Studierendensekretariat.

ACHTUNG!

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester; eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nicht möglich. Prüfungs- und Studienleistungen dürfen während der Beurlaubung – außer im Falle eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland – nicht absolviert werden

Dies gilt auch für Abschlussarbeiten, die in einer bestimmten Frist nach der letzten Fach-/Modulprüfung begonnen werden müssen oder für den Fall, dass Wiederholungsprüfungen im Folgesemester zu absolvieren sind.

Ausnahmen von dem Grundsatz, dass während der Beurlaubung keine Prüfungs-/Studienleistungen erbracht werden dürfen, können durch das Rektorat genehmigt werden. Ein entsprechend begründeter Antrag auf Ausnahme ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Wollen Sie eine Beurlaubung beantragen, so informieren Sie sich bitte vor Antragstellung im Zentralen Prüfungsamt, ob dem Antrag etwaige Gründe entgegenstehen.

Die studentische Beitrags- und Krankenversicherungspflicht bleibt während der Beurlaubung bestehen.